

Auf dem Holzweg!

Seit mehr als einem Jahrzehnt werden höhere Gebäude – zeitweise sogar oberhalb der Hochhausgrenze – wieder häufiger in Holzbauweise errichtet. Dem Bedürfnis nach einer Rechtsgrundlage folgend, wurden seinerzeit die Gebäudeklasse 4 und später die so genannte „K₂-60-Richtlinie“ geschaffen. Diese Richtlinie entwickelte sich aufgrund verschiedener realitätsferner Anforderungen jedoch zum Flop. In diesem Zusammenhang sei auf die bauproduktentechnischen Bestimmungen der industriellen Vorfertigung hingewiesen, was zur Folge hatte, dass eine Anwendung der Richtlinie bei Bestandsbauten praktisch ausschied. Ferner führten die entsprechenden Vorgaben dazu, dass Holzbaustoffe vollumfänglich umkleidet und somit nicht mehr sichtbar waren – keine netten Aussichten für Bauherren, die nachhaltige Bauweise auch einsehbar machen wollten. In der Praxis wurden daher wenige Projekte in der Gebäudeklasse 4 auf der Grundlage der „K₂-60-Richtlinie“ realisiert. Entsprechend mussten sich Fachplaner und prüfende Instanzen bei jedem Bauvorhaben aufs Neue mit nervenaufreibenden Einzelfallbewertungen und zahlreichen Abweichungstatbeständen befassen.

Einführung der Holzbaurichtlinie

Der zunehmende Wunsch nach einer nachhaltigen Bauweise und das Bestreben, Objekte oberhalb der Gebäudeklasse 4 in Holzbauweise (und möglichst mit sichtbaren Holzkonstruktionen) realisieren zu können, forderten eine Anpassung der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und der entsprechenden technischen Regeln. Im Zuge der Diskussion über nachhaltige Bauweisen hat sich inzwischen auch die Politik positioniert und propagiert in nahezu allen Bundesländern öffentlichkeitswirksam die Förderung der nachhaltigen Bauweise in Holz. Entsprechend einer Anpassung der MBO und zahlreicher landesrechtlicher Bauordnungen wird heute grundsätzlich die Verwendung von Holzbaustoffen ermöglicht. Entsprechend groß war die Erwartung an die neue Holzbaurichtlinie.



Regelwerk mit Ecken und Kanten: Die Holzbaurichtlinie ist in aktueller Form als praxisfremd anzusehen.

Betrachtet man den aktuellen Entwurf dieser Richtlinie, so erkennt man zahlreiche gute und absolut begrüßenswerte Ansätze. Dazu zählen insbesondere die Unterscheidung zwischen Holzkonstruktion mit und ohne Hohlräume, Regelungen hinsichtlich der Einschränkung von freiliegenden Holzoberflächen, die zahlreichen Detaildarstellungen von Anschlusssituationen und die Aufnahme der Anforderungen und Ausführungsregeln für brennbare Außenfassaden. Es ist unbestritten richtig, sich der Bauweise mit einem brennbaren Baustoff zunächst mit Vorsicht und sozusagen „von der sicheren Seite aus“ zu nähern. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, dass es sich beim Bauen mit Holz um eine Jahrhunderte alte Tradition handelt und die Verwendung moderner Holzbauprodukte hinreichend erprobt und zuverlässig ist.

Richtlinie geht nicht weit genug

Nach Sichtung des Entwurfs der neuen Holzbaurichtlinie überwiegt jedoch leider die Enttäuschung. Einige Regelungen erschweren die praxisgerechte Anwendung – oder werden diese sogar unmöglich machen. Dazu zählt insbesondere, dass der Abschnitt 5 der neuen Richtlinie Sonderbauten ausdrücklich ausnimmt und somit lediglich bei Standardbauten angewendet werden kann. Aus Sicht des Unterzeichners ist eine derartige Einschränkung des Geltungsbereichs fachlich in keiner Weise zu begründen. Im gleichen Zuge schränken die Verfasser der Holzbaurichtlinie den Anwendungsbe- reich auf Nutzungseinheiten (bzw. brandschutztechnische Teil-Nutzungseinheiten) von nicht mehr als 200 m² ein.

Eine fachlich fundierte Begründung, weshalb die aus der Gebäudeklasse 4 resultierende obligatorische Regelung der 400-m²-Beschränkung nunmehr halbiert werden muss, liefert die Richtlinie dabei nicht. Soweit die genannten Einschränkungen im aktuellen Entwurf der Holzbaurichtlinie nicht beseitigt werden, wird diese keine hinreichende Anwendungsmöglichkeit erhalten. Sie reiht sich damit nahtlos an die praxisferne „K₂-60-Richtlinie“ an. Es stellt sich die Frage, wie die politisch propagierte Förderung (bzw. Forderung) nachhaltiger Bauweisen mit einer derartigen Richtlinie vereinbar ist. Für die Fachplaner und die prüfenden Instanzen verschlechtert sich die (ohnehin unzufriedenstellende) Ausgangslage mit der neuen Holzbaurichtlinie deutlich. Künftig wird zu begründen sein, warum regelmäßig von einer eingeführten technischen Baubestimmung abgewichen wird. Die bisherige Situation, dass keine entsprechende Regelung für Gebäude der Gebäudeklasse 5 zur Verfügung steht, muss dagegen schon fast als komfortabel angesehen werden. ■

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
c/o PHlplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de

